

# **1. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung des Marktes Lauterhofen für das Gebiet der Orte Traunfeld, Dippersricht und Aglasterhof**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl S. 796), BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch § 2 Nr. 5 G zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 12.5.2015 (GVBl S. 82) erlässt der Markt Lauterhofen folgende:

## **1. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung für das Gebiet der Orte Traunfeld, Dippersricht und Aglasterhof**

### **§ 1**

Die Wasserabgabesatzung des Marktes Lauterhofen für das Gebiet der Orte Traunfeld, Dippersricht und Aglasterhof vom 15.11.2012 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 der Wasserabgabesatzung erhält folgende, neue Fassung:

- (2) <sup>1</sup>Auf Grundstücken, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). <sup>2</sup>Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. <sup>3</sup>§ 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. <sup>5</sup>Sie haben auf Verlangen des Marktes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

Nach § 5 Abs. 2 der Wasserabgabesatzung wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

- (3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist der Wasserverbrauch zu folgenden Zwecken:
1. Privatgartenbewässerung
  2. Toilettenspülung im Rahmen des Absatzes 2.

### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauterhofen, den 24.08.2015



Ludwig Lang  
Erster Bürgermeister